



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Ergebnisbericht)

Bern, 30.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand	3
3	Ergebnisse der Vernehmlassung zur Vorlage als Ganzes	4
3.1	Gesamtbeurteilung	4
3.1.1	Kantone	4
3.1.2	Politische Parteien und Parteigruppierungen	5
3.1.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5
3.1.4	Weitere Organisationen und Interessierte	6
4	Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen	6
4.1	Anspruchsvoraussetzungen	6
4.1.1	Kantone	7
4.1.2	Politische Parteien und Parteigruppierungen	8
4.1.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8
4.1.4	Weitere Organisationen und Interessierte	8
4.2	Berechnungsgrundlagen	9
4.2.1	Kantone	10
4.2.2	Politische Parteien und Parteigruppierungen	10
4.2.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	11
4.2.4	Weitere Organisationen und Interessierte	11
4.3	Finanzierung, Durchführung und weitere Bemerkungen	12
4.3.1	Kantone	12
4.3.2	Politische Parteien und Parteigruppierungen	14
4.3.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	14
4.3.4	Weitere Organisationen und Interessierte	14
5	Von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachte Vorschläge zur Unterstützung älterer Arbeitnehmender	15

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

1 Ausgangslage

Am 26. Juni 2019 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Die Vernehmlassung dauerte bis am 26. September 2019.

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, Behörden und verwandten Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen wurden eingeladen, sich zum Gesetzesentwurf und erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden 96 Behörden und interessierte Organisationen angeschrieben. Die Vernehmlassungsvorlage wurde auch im Internet auf der Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen veröffentlicht¹. Von den Angeschriebenen haben 55 eine Stellungnahme beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingereicht. 25 Kantone haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Von den 13 ins Vernehmlassungsverfahren eingeladenen Parteien haben deren 7 geantwortet. Darüber hinaus sind 18 Stellungnahmen von anderen Interessierten eingegangen.

	Angeschrieben	Eingegangen
Kantone	26	25
Konferenz der Kantonsregierungen	1	0
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	13	7
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	5
Weitere Organisationen / Durchführungsstellen	45	16
Andere Interessierte		18
Total	96	73

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die wichtigsten Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Die **SODK** und die **VDK** sowie **KV Schweiz** und die **Plattform** haben je eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht. Sämtliche eingegangene Stellungnahmen wurden im Internet veröffentlicht².

2 Gegenstand

Mit der Vorlage soll eine Überbrückungsleistung (ÜL) für Personen geschaffen werden, deren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nach Vollenden des 60. Altersjahres erlischt. Ältere Personen, die seit längerer Zeit arbeitslos sind, haben grössere Schwierigkeiten, sich wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Nach dem Erlöschen des Anspruchs auf die Taggelder der Arbeitslosenversicherung werden diese Personen ausgesteuert. Gelingt kein Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt, muss ein erheblicher Teil dieser Personen bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der beruflichen Vorsorge Leistungen der Sozialhilfe beziehen. Für Personen, die nach Vollendung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden, sollen ÜL eingeführt werden, die sicherstellen, dass der Existenzbedarf bis zur Pensionierung ohne Rückgriff auf die Sozialhilfe gewährleistet ist. Für einen Anspruch muss neben der Aussteuerung nach Vollenden des 60. Altersjahr eine Vermögensschwelle unterschritten sowie eine Mindestversicherungsdauer zurückgelegt werden.

¹ <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

² <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html>

Darüber hinaus darf noch keine Altersrente der AHV bezogen werden. Die ÜL für ausgesteuerte ältere Arbeitslose ist Teil eines Massnahmenpakets zur Stärkung der inländischen Arbeitskräfte, welches in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern entwickelt wurde und vom Bundesrat am 15. Mai 2019 verabschiedet wurde.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung zur Vorlage als Ganzes

3.1 Gesamtbeurteilung

Mit 52 Teilnehmenden begrüsst eine Mehrheit die Einführung einer ÜL für ältere Arbeitslose. 11 Teilnehmende sind der Ansicht, dass die Vorlage zwar ein Schritt in die richtige Richtung sei, aber nicht weit genug gehe. 15 Teilnehmende sprechen sich gegen die Einführung einer ÜL aus. Das Massnahmenpaket wird von 40 Teilnehmenden begrüsst und von einer Teilnehmenden abgelehnt.

3.1.1 Kantone

Die Kantone begrüssen die Einführung einer ÜL mehrheitlich (**LU, UR, OW, BS, AR, ZH, AG, GL, BE, GE, TI, FR, VD, VS, NE, JU, SH, SO, GR**). Sechs Kantone lehnen die Vorlage ab (**NW, ZG, TG, AI, SZ, BL**). Als positiv heben **LU, SH** und **BS** hervor, dass es sich bei der ÜL nicht um eine Rente handelt, sondern um eine ÜL im Sinne einer Fürsorgeleistung. Trotz der breiten Zustimmung, üben einzelne Kantone Kritik an den vorgesehenen Massnahmen. **ZH** verlangt zusätzlich die Prüfung von weiteren Massnahmen um den Verbleib im Erwerbsleben oder den Wiedereinstieg nach einem Stellenverlust zu erleichtern. Auch **AR** betont die Wichtigkeit der Erwerbsanreize und der Verhinderung von Fehlanreizen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende. **GL** und **OW** orten Mängel in der Koordination mit den Leistungen der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen (EL). **VD** erinnert daran, dass der Kanton eine Vorreiterrolle einnahm, als er 2011 eine Rente-Pont für ausgesteuerte ältere Arbeitslose einführte, die sich zudem bewährt habe. **GE** anerkennt die Fokussierung auf über 60-jährige Arbeitslose, sieht die Priorität jedoch eher in einem längeren Verbleib auf dem Arbeitsmarkt als bei Massnahmen zur Erleichterung der Erwerbsaufgabe.

AI, NW und **SZ** lehnen die Vorlage ab, da sie eine grosse Gefahr von Fehlanreizen sowie offene Durchführungs- und Koordinationsfragen sehen. **TG** begründet die Ablehnung damit, da eine falsche Signalsetzung bestehe. Zudem stehe die ÜL in direkter Konkurrenz zum erleichterten Zugang für ausgesteuerte Personen über 60 Jahren zu Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen. **ZG** lehnt die Einführung einer ÜL ab, da er es als politisch und gesellschaftlich nicht angebracht erachtet, eine im Vergleich zu jüngeren Alterskategorien kleine Gruppe mit Steuergeldern zu bevorzugen. Mit der ÜL wird aus der Sicht von **BL** eine neue, isolierte Leistung eingeführt, die keine Rücksicht auf bestehende Leistungen nimmt. Es fehlt dabei eine Gesamtsicht und eine koordinierte Einbettung ins bestehende Sozialversicherungssystem. Man

Das Massnahmenpaket zur Förderung und zum Schutz des inländischen Arbeitskräftepotenzials wird von den Kantonen die sich dazu geäussert haben ebenfalls begrüsst (**UR, BS, GL, BE, SH, JU, VS, SO, GR**), bzw. es wird die grundsätzliche Stossrichtung begrüsst (**TG**). Nach der Ansicht von **BS** fördern die Massnahmen gesamthaft die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften sowie die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Auch **GL** erachtet die Massnahmen mehrheitlich als sinnvoll. **OW** empfiehlt eine Fokussierung auf die Massnahmen 5 und 6 (Impulsprogramm zur Arbeitsmarktintegration und der Massnahme in der Arbeitslosenversicherung [ALV]). Auch **VS** erachtet die Wiedereingliederung älterer Stellensuchender in den Arbeitsmarkt als vorrangig, wobei die ÜL als Absicherung dienen sollen, falls die Wie-

dereingliederung misslingt. **GE** hingegen findet es schwierig, zu beurteilen, wie die Zusatzmassnahmen zur Arbeitsmarktintegration von über 60-jährigen Stellensuchenden konkret aussehen würden.

Unter den Massnahmen wird insbesondere das Impulsprogramm mit zusätzlichen Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration von schwer vermittelbaren Stellensuchenden begrüsst (**BS, UR, LU, AG, ZG, SH, GR, OW, VD, VS, JU**). Die Kantone begrüssen, dass den kantonalen Vollzugsbehörden in den Jahren 2020 - 2022 zusätzliche Gelder zur Verfügung gestellt werden. Für **ZG** sollten die Massnahme der Einarbeitungszuschüsse, welche bisher nur für ALV-Bezugsberechtigte angewandt werden konnte, auch für Ausgesteuerte resp. Nichtbezugsberechtigte eingesetzt werden können. **FR** ist der Meinung, dass in erster Linie die Beratungs- und Vermittlungskosten der Vollzugsbehörden besser entschädigt werden müssten, was zu einer raschen und dauerhaften Wiedereingliederung beitragen würde.

3.1.2 Politische Parteien und Parteigruppierungen

Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die sich zur Vorlage geäussert haben, stimmen **EVP, CVP, SP** und unter Vorbehalten auch die **FDP** der Einführung einer ÜL zu. Abgelehnt wird die Vorlage von der **BDP, glp** und **SVP**.

Die **SPS** begrüsst ein neues Bundesgesetz, mit dem schweizweit ein Instrument eingeführt werden soll, das der Rente-Pont des Kantons Waadt entspricht. Sie erachten die Vorlage angesichts der beschränkten Zahl der potentiellen Anspruchsberechtigten jedoch als zu minimalistisch. Ihrer Meinung nach müssten die Voraussetzungen für den Anspruch auf ÜL gelockert werden. Auch für die **FDP** ist die Einführung einer ÜL denkbar. Sie sollte jedoch als letztes Mittel dienen und Personen vorbehalten bleiben, denen der berufliche Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt definitiv nicht gelingt.

Ihre Ablehnung begründet die **glp** damit, dass eine ÜL, die faktisch einer Frühpensionierung entspricht, der falsche Weg sei und dem Ziel der Rückkehr älterer Arbeitsloser in die Erwerbstätigkeit widerspreche. Die **BDP** kritisiert, dass es sich bei der ÜL um eine reine Symptombekämpfung handle, mit der das grundsätzliche Problem, dass es ältere Arbeitslose schwerer haben als Junge, eine neue Arbeitsstelle zu finden, nicht gelöst werde. Die **SVP** lehnt die ÜL entschieden ab, da diese das Problem, dass sie vorgeben zu lösen, in Wahrheit verschärfen.

EVP, FDP und die **BDP** begrüssen das Massnahmenpaket insgesamt, die **SVP** lehnt die Massnahmen ab. Die **glp** begrüsst die Massnahmen im Bereich der ALV und erwartet, dass diese im Fall eines Erfolgs fortgesetzt werden.

3.1.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft begrüssen **SGB, Travail.Suisse** und **KV Schweiz** die Einführung einer ÜL. Nach der Ansicht des **SGB** löst die ÜL ein akutes, flächendeckend auftretendes sozialpolitisches Problem zu überschaubaren Kosten. Der **SGV** kritisiert die Vorlage, bezieht jedoch noch nicht definitiv Position. Er äussert grosse Bedenken, insbesondere aufgrund der jährlichen Kosten zwischen 200 und 350 Millionen Franken. Er möchte, dass das Gesetz auf 12 Jahre befristet wird, damit seitens des Parlaments wieder der Zwang besteht, sich mit dieser Thematik und ihrer Wirksamkeit auseinanderzusetzen.

Die grosse Mehrheit der Mitglieder des **SAV** begrüsst grundsätzlich die ÜL als letzte absichernde Massnahme. Einzelne Mitglieder des **SAV** lehnen jedoch das Instrumentarium der ÜL als solches ab, weil dadurch verschiedene Fehlanreize sowohl auf Arbeitgeber- wie auch auf Arbeitnehmerseite geschaffen werden könnten.

Die im Massnahmenpaket des Bundesrats geplanten Massnahmen werden von **SGB, Travail.Suisse, SAV** und **KV Schweiz** unterstützt. **KV Schweiz** bedauert jedoch, dass die

Arbeitsmarktintegration von Frauen, welche eine weit grössere Gruppe von nicht erwerbstätigen Fachkräften darstellt, nicht spezifisch thematisiert wurde. Insbesondere wird das Impulsprogramm zur Arbeitsmarktintegration von schwer vermittelbaren Stellensuchende begrüsst (**SGB**).

3.1.4 Weitere Organisationen und Interessierte

Eine Mehrheit der Teilnehmenden dieser Kategorie begrüsst die Einführung einer ÜL grundsätzlich (**SKOS, IVSK, Avenir50plus, Agile, SODK, VDK, CGAS, SSR, VASK, Hinder.pkm, Inclusion Handicap, AIS, AvenirSocial, SAH, SBLV, Gemeindeverband, SSV, VASOS, EKF, EFS, SBK, Procap, FER, transfair**). Gegen die Vorlage sprechen sich **SVV, SBV, Swissmem, GastroSuisse, SGHVR** sowie **CP** aus. Trotz der grundsätzlichen Zustimmung greift die Vorlage aus Sicht von Einzelnen (**Avenir50plus, 50+, AVIVO, Agile, CGAS, EKF, EFS, SBK, Procap**) zu kurz, da ein Anspruch auf eine ÜL bereits ab einer tieferen Altersgrenze bestehen soll.

Swissmem und **GastroSuisse** lehnen die ÜL für ältere Arbeitslose aus Kostengründen und wegen Fehlanreizen ab. Der **SBV** lehnt die Vorlage ab, einerseits aus Kostengründen, andererseits da sie die zwischen den Sozialpartnern ausgehandelten Lösungen in Frage stelle. Gemäss **SVV** sei mit dem vorliegenden Entwurf eine weitere (indirekte) Umlage von Geldern von Jung zu Alt geplant. Das neue Gesetz sehe zudem keine Anpassung an eine mögliche künftige Flexibilisierung oder Erhöhung des Rentenalters vor. Spezifisch an eine kleine Gruppe älterer ausgesteuerter Arbeitsloser ausgerichteten ÜL sind aus Sicht des **SVV** keine geeignete Massnahme im Rahmen des vom Bundesrat verabschiedeten Pakets zur Förderung und zum Schutz des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Das **CP** spricht sich kategorisch gegen die Einführung der ÜL aus, weil diese das bereits dichte und umfangreiche Auffangnetz unnötig vergrössern würde. Die Kosten seien sehr hoch und ausserdem sei die Sozialhilfe ja dazu da, bedürftige Menschen zu unterstützen.

Ebenfalls von einer Mehrheit wird das Massnahmenpaket zur Förderung und zum Schutz des inländischen Arbeitskräftepotentials begrüsst (**Avenir50plus, Agile, SODK, VDK, SSR, SVV, VASK, Inclusion Handicap, AIS, AvenirSocial, SAH, SBLV, SGV, SSV, transfair, VASOS, Procap**). Nach der Ansicht von **SODK** und **VDK** fördern die Massnahmen gesamthaft die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften sowie die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Für den **SVV** muss die Finanzierbarkeit der verabschiedeten Massnahmen gewährleistet werden.

Die **IVSK** begrüsst die Vorlage im Grundsatz, sieht jedoch einige erhebliche Mängel. Sie fordert, dass das Verhältnis der ÜL zur IV geklärt und dass die Koordination der beiden Versicherungen umfassender geregelt wird. Der Gesetzgeber müsse sich insbesondere damit auseinandersetzen, ob die IV bei Personen über 60 Jahren überhaupt noch von einer Eingliederbarkeit ausgehen dürfe.

Das Impulsprogramm zur Arbeitsmarktintegration von schwer vermittelbaren Stellensuchende begrüssen **SKOS, SODK, VDK, SSV, AvenirSocial, SAH, SBLV** und **AIS**.

4 Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen

4.1 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf ÜL für ältere Arbeitslose haben Personen mit Wohnsitz in der Schweiz,

- die frühestens mit der Vollendung des 60. Altersjahres keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosenentschädigung haben,

- während mindestens 20 Jahren in der AHV versichert waren,
- wovon 10 Jahre direkt vor dem Anspruch auf die ÜL liegen müssen,
- während dieser Zeit ein Mindesterwerbseinkommen in der Höhe von 75 Prozent der maximalen Altersrente in jedem Erwerbsjahr erzielt wurde,
- und Alleinstehende Vermögen von weniger als 100'000 und Ehepaare von weniger als 200'000 Franken aufweisen.

18 Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich in allgemeiner Weise zu den Anspruchsvoraussetzungen. 10 Teilnehmende begrüßen die Voraussetzungen. Für 5 Teilnehmende sind sie zu restriktiv, während 2 Teilnehmende die Anspruchsvoraussetzungen als zu grosszügig beurteilen. Ein Teilnehmender lehnt die Voraussetzungen grundsätzlich ab.

4.1.1 Kantone

Eine Mehrheit der Kantone, die sich hierzu geäußert haben begrüßt die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich (**LU, BS, TI, VS, VD, NE, SO**). Zwei Kantone sind der Ansicht, dass die Voraussetzungen zu restriktiv ausgestaltet seien (**SH, AR**). **NW** und **GL** lehnen die Anspruchsvoraussetzungen ab.

Auf Zustimmung stösst insbesondere die vorgesehene Altersgrenze von 60 Jahren (**BS, VS**), die Vorversicherungsdauer von 20 Jahren (**BS, VS**) und das Mindesterwerbseinkommen (**BS, GL, AI, BL**). Für **AG, SH, UR, AI, VD, SO** und **AR** ist die vorgesehene Altersgrenze unklar formuliert. Der Anspruch auf Taggelder der ALV müsse *im oder nach* dem Monat, in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird, ausgeschöpft werden. **NE** ist der Meinung, die Altersgrenze von 60 Jahren schaffe aufgrund des unterschiedlichen Rentenalters eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen, und schlägt vor, den Anspruchszeitpunkt auf fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter festzulegen. **TG** hält fest, dass die vorgeschlagene Regelung eine eher willkürliche Altersgrenze ziehe. Aus Sicht der Vollzugsbehörden wäre hier ein gewisser Ermessensspielraum aufgrund der individuellen Situation der stellensuchenden Person wünschenswert.

TI, VD und **AR** bedauern, dass Selbstständigerwerbende nicht anspruchsberechtigt sind, da sie doch über die Steuern auch zur Finanzierung der neuen Leistungen beitragen. Auch für **SH** und **AI** ist der Ausschluss von Selbstständigerwerbenden und Angestellten in der eigenen Firma zu hinterfragen, schliesslich tragen sie ebenso mittels Steuern zur Finanzierung der ÜL bei.

Kritisiert wird von gewissen Kantonen die vorgesehene Vorversicherungsdauer. Nach Ansicht von **GE** trägt die doppelte Voraussetzung einer Vorversicherungsdauer von 20 Jahren, wovon mindestens 10 Jahre ununterbrochen, der Realität auf dem Arbeitsmarkt zu wenig Rechnung (aufeinanderfolgende befristete Stellen, Kurzeinsätze, schwierige Arbeitsmarktbedingungen für ältere Arbeitslose). **GE** schlägt deshalb vor, nur die Mindestversicherungsdauer von 20 Jahren vorauszusetzen. Auch **GL** und **BL** kritisieren die Voraussetzung, da so Personen, die in der Vergangenheit eine IV-Rente bezogen oder längere Zeit krankheits- oder unfallhalber arbeitsunfähig waren, ausgeschlossen würden. Es erscheine zudem unrealistisch, dass das Erwerbseinkommen über 20 Jahre ohne massiven Aufwand nachgewiesen werden kann. **NE** und **VD** weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Arbeitnehmende mit unsicheren Arbeitsstellen und Teilzeitbeschäftigte benachteiligt wären, insbesondere Frauen. **VD** ist der Meinung, dass die Vorgaben zur Berechnung des Erwerbseinkommens für die Vorversicherungsdauer von 20 Jahren schwer anwendbar seien.

ZH, SO und **TI** sind der Ansicht, dass die ÜL-Beziehenden weiterhin bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet bleiben müssen. Selbst wenn die berufliche Wiedereingliederung von Personen über 60 Jahren relativ schwierig sei, müsse gemäss **TI** die Auszahlung der ÜL an die Bedingung geknüpft werden, dass sich die Bezügerin oder der

Bezüger aktiv an der Stellensuche beteilige. **VD** ist hingegen der Auffassung, die Wiedereingliederung sei zwar weiterhin vorrangig, es dürften aber angesichts der Realität auf dem Arbeitsmarkt keine übertriebenen Voraussetzungen gelten, und begrüsst deshalb den Vorschlag.

Eine Vielzahl von Kantonen (**UR, AG, BS, GL, SH, VS, AR, TI, VD, JU, SO, GR, BL**) wünscht eine verbesserte Regelung der Koordination zwischen IV und ÜL. Gefordert wird, dass der Anspruch von Teilinvaliden besser geregelt wird (**BS, TI, JU**), Fehlanreize und Verlagerungseffekte zwischen ÜL und IV ausgeschlossen werden (**AG, FR, NE, SZ, GL, SH**) und eine Regelung der Bedeutung der IV nach dem 60. Altersjahr (**AG, SO**).

4.1.2 Politische Parteien und Parteigruppierungen

Von den Parteien begrüsst einzig die **CVP** die Anspruchsvoraussetzungen. **SP, EVP, FDP** und **glp** kritisieren die Voraussetzungen, jedoch teilweise aus unterschiedlichen Gründen.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wird von **EVP, glp, SP** und **FDP** kritisiert. Gefordert wird eine Senkung des Alters auf 55 (**SP**) bzw. 57 Jahre (**EVP**) und eine Erhöhung auf 62 Jahre (**FDP**). Die **glp** stellt in Frage, wieso genau der Personenkreis im Alter zwischen 58 und 62 ½ bzw. 61 ½. besonders unterstützt werden soll, was aus ihrer Sicht verdeutliche, dass der Vorschlag letztlich willkürlich ausgestaltet sei. Gemäss **FDP** muss der Anspruch auf die neue Leistung mit der Verpflichtung verknüpft werden, die Stellensuche fortzusetzen.

Aus der Sicht der **SP** ist ein Mindesteinkommen in der Höhe von 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente im Hinblick auf die Politik der Geschlechtergleichstellung ebenfalls eine sehr problematische Hürde. Frauen im ÜL-relevanten Alter hätten nicht denselben beruflichen Werdegang hinter sich wie junge Frauen, die heute ins Berufsleben eintreten. Die **SP** fordert deshalb, dass Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bei der Prüfung der Gesuche um Ausrichtung einer ÜL berücksichtigt werden. Auch die **EVP** fordert, die Betreuungs- und Erziehungsgutschriften seien in die Berechnung einzubeziehen, oder den Lohn des Ehepartners anzurechnen und ein AHV-Splitting vorzunehmen. Dies sei sowohl bei der Berechnung der Mindestdauer wie bei der Berechnung des Mindesteinkommens zu berücksichtigen.

4.1.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Für **SGB** und **Travail.Suisse** sind die Anspruchsvoraussetzungen zu restriktiv ausgestaltet. Sie fordern, dass bereits Personen, die nach dem vollendeten 57. Altersjahr angesteuert werden, Anspruch auf eine ÜL haben. **Travail.Suisse** zieht darüber hinaus eine Regelung vor, welche beispielsweise über abgestufte Leistungen auch bereits eine partielle Anspruchsberechtigung ab 57 Jahren schafft.

Travail.Suisse fordert eine tiefere Mindestversicherungsdauer von 15 Jahren, während der auch Betreuungsjahre über Erziehungsgutschriften und Taggelder der Arbeitslosenversicherung an das Mindesteinkommen angerechnet werden können. Weiter soll auch das Mindesteinkommen nur während 15 Jahren erzielt werden müssen.

SAV und **SGV** sind der Meinung, der Kreis der Beziehenden sollte enger gefasst werden, und fordern eine Erhöhung des Alters der Leistungsbezüger auf 62 Jahre. Nach Ansicht von **SAV** und **SGV** soll auch weiterhin ein Nachweis der Stellensuche erbracht werden müssen.

4.1.4 Weitere Organisationen und Interessierte

Grundsätzlich einverstanden mit den vorgeschlagenen Anspruchsvoraussetzungen sind **SODK** und **VDK**. Daneben wünscht sich eine Vielzahl von Teilnehmenden weniger restriktive Voraussetzungen (**AVIVO, Agile, Inclusion Handicap, Procap, EKF, EFS, Avenir50plus**,

CGAS, VASK, AIS, AvenirSocial, SAH, transfair, SBK, CGAS, 50+), während **Gastro-Suisse** restriktivere Anspruchsvoraussetzungen verlangt.

Nach Ansicht von **SKOS, SODK, VDK, VASK, SAH, SSV, SBLV, EKF, EFS, SBK, Procap** und **AvenirSocial** tragen die eng definierten Anspruchsvoraussetzungen der spezifischen Situation von Frauen, die während den letzten 20 Jahren Betreuungspflichten nachkamen, nicht ausreichend Rechnung. Deshalb sollen bei der Bezugsberechtigung der ÜL die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften berücksichtigt werden. **SBLV, Procap**, die **EKF** und der **SBK** fordern die Berücksichtigung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften darüber hinaus auch bei der Berechnung des Mindesteinkommens. Der **SSV** regt die Prüfung der Berechnung eines Durchschnittseinkommens über die letzten 15-20 Jahre als Anspruchsvoraussetzung an, damit Personen mit einstigen Erziehungsaufgaben (oft Frauen) nicht benachteiligt werden.

Einige Teilnehmende fordern eine tiefere Altersgrenze von 55 Jahren (**Avenir50plus, VASK, AIS**) oder 57 Jahren (**Agile, AvenirSocial, SAH, EKF, EFS, SBK**). **Inclusion Handicap** und **Procap** fordern, dass den Personen, die nach dem vollendeten 57. Altersjahr ausgesteuert werden, eine partielle ÜL ausgerichtet wird. Zudem ist aus der Sicht von **Inclusion Handicap, Procap, EKF** und **SBK** eine Reduktion der Mindestversicherungsdauer auf 15 Jahre angezeigt. Gemäss **CGAS** trägt die doppelte Voraussetzung von 20 Beitragsjahren, wovon mindestens 10 Jahre ununterbrochen, der Realität in keiner Weise Rechnung. Sie verlangt deshalb nur eine einzige Voraussetzung und zwar 10 Beitragsjahre im Verlauf des Erwerbslebens.

Die **IVSK** kritisiert das vorgesehene Mindesterwerbseinkommen von 75 Prozent der maximalen Altersrente, da die Schwelle zu hoch sei. Das Erfordernis, Erwerbseinkommen im Umfang von 75 Prozent der AHV-Höchstrente erzielt zu haben, benachteilige Teilinvalide, da Bezüger einer Teilinvalidenrente mit gleichzeitiger Restarbeitsfähigkeit dieses Einkommen möglicherweise gar nicht mehr erzielen können. In Übereinstimmung mit ihrer Forderung zur Mindestversicherungsdauer beantragen **Inclusion Handicap** und **Procap**, dass das Mindesteinkommen nur während 15 Jahren erzielt werden muss.

Für die **IVSK** und die **KKAK** ist die mangelnde Koordination des Verhältnisses zwischen IV und ÜL der Hauptmangel der Vorlage. Während die IV Eingliederungschancen und zumutbare Tätigkeiten abklären und allenfalls auch entsprechend konsequent entscheiden muss, könne von den betroffenen Personen explizit nicht mehr verlangt werden, dass sie sich für Arbeitsstellen bemühen (**IVSK**). **IVSK** und die **KKAK** geben zu bedenken, dass bei Teilinvaliden nicht klar sei, welche Eingliederungspflichten solche Personen noch treffen und ob eine Restarbeitsfähigkeit durch die ÜL oder die EL abgedeckt wird. Der Gesetzgeber müsse sich ernsthaft damit auseinandersetzen, ob die IV bei Personen über 60 Jahren überhaupt noch von einer Eingliederbarkeit ausgehen darf. Aufgrund dieser Überlegungen fordern **IVSK** und die **KKAK** den Ausschluss eines Bezuges der ÜL bei Bestehen einer Invalidität. Auch für den **SSV** ist das Verhältnis der neuen ÜL zur IV nicht genügend geklärt. Er bemerkt weiter, dass der Gesetzesentwurf im Gegensatz zur Sozialhilfe und zur EL keine Rückerstattungspflicht vorsieht. Hier bestehe eine Ungleichbehandlung, die insbesondere bei einem Vermögensanfall (Erbschaft, Lotterie) ins Gewicht fällt. Dass der Bezug einer Rente der IV, der Unfallversicherung oder der beruflichen Vorsorge den Anspruch auf eine ÜL nicht grundsätzlich ausschliesst, wird hingegen von **Agile** und **VASK** begrüsst.

4.2 Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung der ÜL lehnt sich im Grundsatz an die Berechnung der EL an. Abweichend hierzu wird ein Zuschlag zum allgemeinen Lebensbedarf (nicht jedoch bei den Beträgen für Kinder) angerechnet, mit welchem im Gegensatz zu den EL auch Krankheitskosten beglichen werden müssen. Zudem werden freiwillige Beiträge an die berufliche Mindestvorsorge nach BVG (Art. 47 und 47a BVG) als Ausgabe anerkannt. Bei den Einnahmen werden neben

den Erwerbseinkommen auch Rentenbezüge, Vermögensertrag und -verzehr sowie Freizügigkeitsguthaben und Guthaben der dritten Säule berücksichtigt. Die ÜL sollen auf den dreifachen Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf plafoniert werden.

Alle Teilnehmenden, die sich hierzu geäußert haben, sind damit einverstanden, dass die ÜL als Bedarfsleistung ausgestaltet wird und an die Berechnung der EL anlehnt. 11 Teilnehmende begrüßen die vorgesehene Plafonierung der ÜL. 5 Teilnehmende lehnen die Plafonierung ab.

4.2.1 Kantone

Die Kantone **LU, BS, TI, SH, VS, SO** und **JU** begrüßen, dass die ÜL als Bedarfsleistung ausgestaltet wird. So bleibe das Ziel bestehen, diese Personen wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren (**BS**). **GE** macht darauf aufmerksam, dass die vorgeschlagenen persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht geeignet seien, um die Probleme bei einem Teil der über 60-jährigen Personen, die dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, zu lösen. **GE** regt deshalb eine Anpassung der Vorlage an, um der Situation der betroffenen Bevölkerungsgruppe besser Rechnung zu tragen.

TI, VD, JU, AG, GL, SH, AI und **AR** möchten, dass der Zuschlag von 25 Prozent auch für Minderjährige, die in die Berechnung einfließen, gelten soll. Für **AG, VD** und **JU** ist es nicht nachvollziehbar, wieso bezüglich Krankenkassenprämien nicht die geltenden EL-Regeln übernommen werden. **UR** schlägt eine klarere Formulierung für die Anrechnung der obligatorischen Krankenversicherungsprämien vor. **GL** beantragt, Kinder, welche ein normales Einkommen beziehen, aber noch zu Hause wohnen, vollumfänglich in die Berechnung einzubeziehen.

Bei den Berechnungsgrundlagen der ÜL begrüßen die Kantone insbesondere die vorgesehene Plafonierung (**BS, BE, SH, GR**). **AR, JU** und **VS** betonen, dass mit der vorgesehenen Plafonierung Fehlanreize verhindert werden können. **AG, GL, AI** und **SH** regen an, dass für Leistungen, die im Ausland bezogen werden, bei der Berechnung die ausländischen Werte (insbesondere Miete und Krankenversicherung) angerechnet werden. **JU** und **AI** fordern eine Konkretisierung der anrechenbaren Einnahmen bei der Berechnung des Anspruchs einer Person im Ausland.

AG, GL, TI, SO, GR, BL und **AI** fordern, dass der Sachverhalt des Einkommensverzichts dahingehend ergänzt wird, dass der Verzicht auf eine IV-Rente als Einnahme angerechnet wird. **AG** und **AI** fordern, den Verzicht respektive den Vermögensverbrauch auch auf den Zeitraum des Taggeldbezugs vor Geltendmachung der ÜL auszudehnen. Weiter ist für **AG, AR, BL** und **AI** zu klären, wie der Vermögensverzehr berechnet wird, wenn ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin in einem Pflegeheim lebt. Gemäss **AR** kann die Anrechnung des hypothetischen Einkommens dazu führen, dass betroffene Ehepaare wieder auf Sozialhilfe angewiesen sind. Der Vollzug sei ausserdem aufwändig und mit Umsetzungsfragen behaftet.

4.2.2 Politische Parteien und Parteigruppierungen

Zur Ausgestaltung der ÜL als Bedarfsleistung nahm lediglich die **EVP** Stellung. Sie begrüsst, dass sich die Berechnung der ÜL an den Vorschriften der EL orientiert.

Die **EVP** und die **CVP** sprechen sich dafür aus, dass die Leistungen plafoniert werden. Die **SP** lehnt die Plafonierung strikt ab, weil diese dem Grundsatz der anerkannten Ausgaben widerspreche und damit nicht vereinbar sei. Sie weist ausserdem das Argument zurück, dass die Plafonierung der ÜL ein Anreiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit darstelle, weil diese neue Leistung gerade für Personen gedacht sei, bei denen eine Wiedereingliederung trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist.

Die **SP** befürwortet den Zuschlag zum allgemeinen Lebensbedarf von 25 Prozent vorbehaltlos. Sie schlägt hingegen eine Härtefallklausel für Personen vor, deren kostenintensive chronische

oder schwere Erkrankung hohe Ausgaben zulasten der Betroffenen verursacht. Der Berücksichtigung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehepartnerin oder des Ehepartners steht sie skeptisch gegenüber und schlägt vor, dieses nicht in die Berechnung der ÜL einzuschliessen.

4.2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Die Berechnungsgrundlagen werden von den Teilnehmenden, die sich dazu geäußert haben, im Allgemeinen begrüßt. Kritisiert wird die vorgesehene Plafonierung vom **SGB**, da sie in Kombination mit dem Prinzip der anerkannten Ausgaben systemfremd und widersprüchlich sei. **KV Schweiz** erachtet die Plafonierung der ÜL hingegen als angemessen, um weiterhin Erwerbsanreize zu schaffen. Für den **SAV** verhindert der aktuell festgelegte Betrag des Bundesrates für die ÜL auf das Dreifache der EL, dass Arbeitslose auch Tätigkeiten in einem tieferen Lohnsegment in Erwägung ziehen. Er fordert daher eine Plafonierung auf das Zweifache der heutigen Ansätze der EL.

Der **SGB** ist mit dem Zuschlag zum allgemeinen Lebensbedarf von 25 Prozent prinzipiell einverstanden. Er betont jedoch, dass die vorgeschlagenen 25 Prozent nicht unterschritten werden dürfen. Darüber hinaus müsse für Härtefälle mit einer Ausnahmeregelung eine zusätzliche Kostenübernahme gewährleistet werden.

Für den **SGV** soll verhindert werden, dass finanzielle Vermögenswerte in die berufliche Vorsorge oder in selbstbewohntes Wohneigentum transferiert werden, um so die Vermögensschwelle zu unterschreiten. Einkäufe in die berufliche Vorsorge, Rückzahlungen von Vorbezügen der beruflichen Vorsorge für selbstbewohntes Wohneigentum bzw. die Amortisation von Hypotheken sollen innerhalb von zehn Jahren vor der Aussteuerung als Vermögen angerechnet werden. Die Bestimmungen zur Berücksichtigung der Sparbeiträge der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden hingegen vom **SGB** begrüßt.

4.2.4 Weitere Organisationen und Interessierte

Die Teilnehmenden dieser Kategorie, die sich hierzu geäußert haben, begrüßen, dass die ÜL als Bedarfsleistung ausgestaltet wird (**Agile, SODK, VDK, SGV, EKF, EFS**). **SODK** und **VDK** begrüßen explizit die Anlehnung ans EL-Gesetz. So bleibe das Ziel bestehen, diese Personen wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Die **SGHVR** hat – insbesondere bezüglich der anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben – Bedenken bezüglich der hohen Komplexität dieses neuen Zweiges der Sozialversicherungen, trotz Anlehnung an die EL.

Als positiv hervorgehoben wird insbesondere, dass Beiträge an die berufliche Vorsorge als anerkannte Ausgaben gelten (**Agile, VASK, EKF, EFS**) und dass geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge zu den anerkannten Ausgaben gehören (**EKF, EFS**). **IVSK** und **KKAK** beantragen hingegen, dass auch der Verzicht auf eine IV-Rente als Einnahme angerechnet wird.

Kritik an den Berechnungsgrundlagen wird vor allem wegen der vorgesehenen Plafonierung geübt (**Agile, VASK**). Nach der Ansicht von **Agile** und **VASK** entspricht dies nicht dem Bedarfprinzip der ÜL. Auch die **EKF** und die **EFS** sind gegenüber der vorgeschlagenen Plafonierung der ÜL skeptisch. Diese sollte nochmals überprüft werden. Mindestens jedoch sollte eine im Gesetz verankerte Indexierung aufgenommen werden. Begrüßt wird die Plafonierung hingegen von der **SODK** und **VDK**. Nach Ansicht der **SODK** und **VDK** wird so für die betroffenen Personen ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, sich um eine Stelle zu bemühen.

Der Zuschlag zum allgemeinen Lebensbedarf von 25 Prozent wird von **Agile, FER, Avenir50plus** und **EFS** begrüßt. Für **IVSK** und **KKAK** ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Zuschlag von einem Viertel des Lebensbedarfs gegenüber der EL nur für Erwachsene, nicht

aber für Kinder und Jugendliche gelten soll. Die Annahme, Kinder hätten weniger Gesundheitskosten, sei einseitig. Die **KKAK** gibt zu bedenken, dass insbesondere hohe Gesundheitskosten nicht abgedeckt werden können. **Agile**, **VASK** und **AvenirSocial** fordern, dass Gesundheits- und Behinderungskosten, die den durch die ÜL abgegoltenen Pauschalbetrag übersteigen, abgegolten werden. **Hinder.pkm** begrüsst, dass selbstbewohntes Wohneigentum bei der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt wird.

Für **SAH**, **EKF**, **EFS** und **SBK** sollte im Falle einer Scheidung die Aufteilung des während der Ehe erzielten Einkommens angewendet werden (Splitting). Das **SAH** regt an, auf die Anrechnung eines Hypothetischen Einkommens zu verzichten oder diese in der Verordnung so zu regeln, dass Ehepaare mit nur einer erwerbstätigen Person nicht benachteiligt werden. Die vorgesehene Anrechnung eines hypothetischen Einkommens des Ehepartners erachtet auch die **SKOS** als problematisch.

4.3 Finanzierung, Durchführung und weitere Bemerkungen

Die ÜL sollen aus den allgemeinen Bundesmitteln finanziert werden. Je nach der Entwicklung der Situation der älteren Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt, kann von jährlichen Kosten zwischen 200 und 350 Millionen Franken ausgegangen werden. Die Durchführung der ÜL wird den EL-Durchführungsstellen übertragen. Die Leistungen werden in die EU-Staaten sowie nach Island, Norwegen und Liechtenstein exportiert. Dabei werden die ÜL an die Kaufkraft im Wohnstaat angepasst.

Von den Teilnehmenden, die sich zur Finanzierung geäußert haben, begrüßen 4 Teilnehmende die Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln. 3 Teilnehmende sind der Ansicht, dass die Finanzierung aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen erfolgen soll. 3 Teilnehmende lehnen die vorgesehene Finanzierung aus anderen Gründen ab. Der Übertragung der Durchführung an die Organe, welche für die Ausrichtung der EL zuständig sind, stimmen 10 Teilnehmende zu. 2 Teilnehmende lehnen diese Regelung ab.

4.3.1 Kantone

Finanzierung

UR, **BS**, **AR** und **VS** sind mit der Finanzierung aus den allgemeinen Bundesmitteln einverstanden. Hingegen bewirkt die Finanzierung über allgemeine Steuermittel nach Ansicht von **AI**, dass insbesondere Arbeitgeber sich ihrer heute noch vorhandenen Verantwortung gegenüber älteren Arbeitnehmern entziehen können.

BS, **AR** und **SH** sind bereit, die Vollzugskosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand selber zu tragen. Dies kann gemäss **SH** damit gerechtfertigt werden, dass die Kantone durch die ÜL in ihren Sozialhilfekosten und insbesondere hinsichtlich allfälliger kantonaler Leistungen (Arbeitslosenhilfe etc.) entlastet werden. **LU** erwartet, dass auch zukünftig keine Lastenverschiebung an die Kantone erfolgt. **GL** befürchtet einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand und fordert, dass der Bund im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Vollzugskosten trägt. Auch **BE** und **GE** beantragen, dass der Bund die Finanzierung der Vollzugskosten vollständig übernimmt. Des Weiteren fordert **BE**, dass der Bund Angaben zu den finanziellen Folgen des Vollzugs macht.

UR hinterfragt die Kostenschätzung, weil u.a. unbekannt sei, wie ältere Arbeitskräfte auf die neuen Anreizstrukturen reagieren werden. **BS** gibt an, eine Auswertung der aktuellen Klientendaten der Sozialhilfe des Kantons bestätige die geschätzten Einsparungen nicht. Es müsse von einer massiv geringeren Entlastung der Sozialhilfe ausgegangen werden.

Dass die Ausrichtung der ÜL durch die EL-Durchführungsstellen erfolgen soll, erachten **BS, LU, AR, SO, GR** und **SH** als sinnvoll. Kritik wird hingegen hinsichtlich der verbleibenden Zuständigkeit bei einem Wohnortswechsel geübt: **TI, NE, JU, FR, GL, AG, AI, AR, SH, SZ, SO, GR, BL** und **OW** fordern, dass die Zuständigkeit bei einem Wohnortswechsel auf den neuen Kanton zu übertragen ist. Nach Ansicht von **TI, NE, JU** und **FR** ist das gerechtfertigt, weil der Kanton, der den administrativen Aufwand trägt, mit der Übertragung der Zuständigkeit nicht durch entfallende Sozialhilfeleistungen entlastet wird. Ausserdem fehle der Durchführungsstelle die Nähe zum Wohnort der bezugsberechtigten Person.

Bei der Ausreise aus der Schweiz sollen gemäss **AG, NE, SZ, SO, BL** und **SH** nicht nur die Auszahlung der Leistung durch die Schweizerische Ausgleichskasse erfolgen, sondern auch die Überprüfung des Anspruchs. **AI, VD** und **JU** fordern für die Ausrichtung von Leistungen ins Ausland eine separate Durchführungsstelle, angegliedert bei der Schweizerischen Ausgleichskasse, welche auch die notwendigen Kaufkraftberechnungen durchführt. **SH** fügt an, dass die jährliche Prüfung der ÜL insbesondere für Auslandverhältnisse einen grossen Aufwand bewirkt hinsichtlich der sich ändernden Berechnungsparameter (Miete, Krankenversicherung etc.). Dies sei nicht zu unterschätzen.

Im Sinne einer Subsidiarität der ÜL ist gemäss **GL, AG, AI, GR** und **AR** eine Verrechnungsmöglichkeit mit allen Sozialversicherungen sinnvoll. Rückforderungen sollen mit fälligen ÜL sowie mit fälligen Leistungen aufgrund anderer Sozialversicherungsgesetze verrechnet werden können, soweit diese Gesetze eine Verrechnung vorsehen.

Fehlanreize

Aus Sicht von **LU, BS, AR, OW, GR** und **AG** ist es von zentraler Bedeutung, dass trotz ÜL die Arbeitsmotivation erhalten bleibt und keine Fehlanreize geschaffen werden. Mit der Plafonierung der ÜL werde zwar ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, sich um eine Stelle zu bemühen, mit welcher ein höheres Einkommen erzielt werden kann, der Wirtschaft und den Arbeitgebern komme jedoch eine ebenso entscheidende Rolle zu (**LU**). **UR, BS** und **ZH** betonen, es sei wichtig, dass die Arbeitgeber ihrer Verantwortung treu bleiben. **AG** regt an, diesbezüglich weitere Massnahmen zu prüfen. Für **UR** liegt es im Bereich des Möglichen, dass Restrukturierungen auf Kosten der ÜL vorgenommen werden. Auch **BL** geht davon aus, dass mit Verhaltensänderungen bei Arbeitgebenden bei Einstellungs- und Entlassungsentscheiden sowie bei älteren Arbeitnehmenden hinsichtlich der Weiterbildungs- und Suchbemühungen zu rechnen ist.

Für **SH** mindert die fehlende Pflicht zur Anmeldung bei einem RAV die Arbeitsanreize und steigert die Gefahr von Fehlanreizen auf dem Arbeitsmarkt. Auch **TG** vermutet eine gewisse Attraktivität für die Betroffenen, die Aussteuerung abzuwarten, um in den Genuss der neuen Leistung zu gelangen. Dies schwäche wiederum ihre Anstrengungen, sich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Auf Seiten der Arbeitgeber nehme mit der vorgeschlagenen Lösung der gesellschaftliche und moralische Druck, ältere Mitarbeitende nicht zu entlassen, ab.

Export

Für **OW, TI, BL** und **AR** ist nicht nachvollziehbar, weshalb die ÜL ins Ausland exportiert wird. **TI** ist der Meinung, die ÜL-berechtigte Person müsse in der Schweiz wohnhaft bleiben, um sich im Gegenzug an gemeinnützigen Aktivitäten beteiligen zu können, zumal die ÜL mit Steuergeldern finanziert werden. Für **JU** und **VS** widerspricht diese Bestimmung der Voraussetzung, dass berechtigte Personen, ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben müssen. **VS** ist der Auffassung, ein Export von Bedarfsleistungen ins Ausland sei im Gegensatz zu Renten viel heikler. **OW** und **AR** wünschen Kostenbegrenzungen für Mietzinse und Krankenversicherungs-Prämien sowie die landesspezifischen Lebenshaltungskosten im Ausland.

SH und **AI** halten fest, dass lediglich die Berechnungsbestandteile an die Kaufkraft des Wohnlandes anzurechnen seien, welche schweizerischen Standards entsprechen (z.B. Lebensbedarf). **SZ**, **BL** und **SO** ergänzen, es seien deshalb Werte zu definieren und anrechenbare Tatbestände zu beschreiben, welche bei Export der Leistung ins Ausland gelten müssten.

4.3.2 Politische Parteien und Parteigruppierungen

Den Parteien ist es wichtig, dass es mit der Einführung der ÜL zu keinen Fehlanreizen kommt. Für die **EVP** muss darüber nachgedacht werden, wie Anreize für Unternehmen geschaffen werden können, damit diese für die Wiedereingliederung älterer Arbeitssuchenden Hand bieten. Auch die **CVP** und die **FDP** betonen, dass die Reform weder für Arbeitgebende noch für Arbeitnehmende falsche Anreize generieren darf. Für die **SVP** schaffen die ÜL einen weiteren Anreiz, älteren Arbeitnehmenden schon im 58. Lebensjahr zu kündigen.

Die **glp** wünscht für die Erarbeitung der Botschaft eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage, ob die ÜL tatsächlich nur an Personen mit Wohnsitz Schweiz ausgerichtet und somit den EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürgern vorenthalten werden kann, welche Beiträge an andere Sozialversicherungen als die schweizerische AHV geleistet haben.

4.3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der **SGB** befürchtet keine Fehlanreize mit der Einführung der ÜL. Er verweist auf die "Rentepont" des Kantons Waadt, bei der sich kein Effekt von vermehrt entlassenen älteren Mitarbeitenden beobachten lasse. **Travail.Suisse** hingegen befürchtet, dass die ÜL grundsätzlich zu Missbrauch führen kann, indem Arbeitgeber deswegen vermehrt ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlassen, und dass der vorzeitige unfreiwillige Rückzug gefördert und entproblematisiert wird. **Travail.Suisse** fordert deshalb eine jährliche Berichterstattung zur Entwicklung der Anzahl und Struktur der Bezügerinnen und Bezüger von ÜL.

Die Problematik der ÜL besteht für den **SAV** darin, dass dadurch verschiedene Fehlanreize sowohl auf Arbeitgeber- wie auch auf Arbeitnehmerseite geschaffen werden könnten. Für den **SGV** besteht grosses Missbrauchspotenzial. Die ÜL könne zu unerwünschten Fehlanreizen führen, in dem die soziale Abfederung für stellensuchende Personen im Alter von 58 Jahren gesichert wird.

4.3.4 Weitere Organisationen und Interessierte

IVSK und **KKAK** sehen die Finanzierung über allgemeine Steuermittel bei gleichzeitigem Anspruch auf Leistungen der IV kritisch. Diese könne bewirken, dass die Verantwortung dafür, dass ältere Arbeitnehmer im Erwerbsprozess bleiben abnimmt. Um Fehlanreize zu verhindern, fordern **IVSK** und **KKAK** eine Finanzierung über Lohnanteile von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Aus Sicht der **SGHVR** ist es nicht sinnvoll, dass Leistungen wie die vorgeschlagenen, die derart eng mit dem Arbeitsmarkt (und seinen Defiziten) verknüpft sind, auf die vorgeschlagene Weise finanziert werden.

Die Übertragung der Durchführung auf die EL-Durchführungsstellen erachtet die **KKAK** als sinnvoll, da dort das nötige Knowhow vorhanden sei, um die entsprechenden Leistungen effizient zu berechnen und auszuzahlen. Für die **SODK** und **VDK** scheinen die Mehrkosten der Durchführung für die Kantone tragbar zu sein, zumal die Kantone und Gemeinden mit Einsparungen im Bereich der EL und der Sozialhilfe rechnen dürfen.

Die **KKAK** erachtet den Export der Leistung für die Umsetzung als problematisch. Anrechenbare Einnahmen und Ausgaben seien im Ausland häufig nicht gleich zu bewerten wie in der Schweiz. Es seien Werte zu definieren und anrechenbare Tatbestände zu beschreiben, welche bei Export der Leistung ins Ausland gelten müssen. Die **SGHVR** hinterfragt die Ansicht, dass die vorgeschlagene ÜL im Einklang mit dem Europäischen Recht steht. In jedem Fall

aber benachteilige die konkrete Ausgestaltung jene Arbeitnehmer, die ihre berufliche Karriere nur zum Teil in der Schweiz absolviert haben.

Der **Städteverband** fordert, die Berechnung der ÜL bei Personen, die ins Ausland umziehen oder dort leben, durch eine zentrale, spezialisierte Bundesstelle vorzunehmen, um die kommunalen Durchführungsstellen zu entlasten.

Auch **Avenir50plus**, **IVSK**, **SVV**, **EFK**, **CP**, **AIS**, **transfair**, **KKAK** und **AIS** befürchten, dass mit der Einführung der ÜL Fehlanreize entstehen könnten. Gefordert werden deshalb beispielsweise gesetzliche Massnahmen gegen Altersdiskriminierung (**Avenir50plus**) oder altersneutrale Pensionskassenbeiträge (**Avenir50plus**). Auch das **SAH** und die **EKF** befürchten, dass Arbeitgebende vermehrt Personen über 60 Jahren entlassen werden. **AvenirSocial** andererseits verweist auf den Kanton Waadt und seine rente-pont, bei der sich eine Kündigungswelle älterer Arbeitsnehmender nicht bewahrheitet hat. **SODK** und **VDK** bitten den Bundesrat, aktiv darauf hinzuwirken, dass die Wirtschaft ihre für das Gelingen des Vorhabens zentrale Rolle und Verantwortung wahrnimmt.

Nach Ansicht der **IVSK** sind die ÜL hinsichtlich der Eingliederungsbereitschaft der Arbeitgeber ausgesprochen kontraproduktiv. Mit der ÜL sei zu erwarten, dass angesichts der "günstigen Gelegenheit", Personen über 60 Jahren staatliche Leistungen zukommen zu lassen, eine entsprechende Bereitschaft hinsichtlich der Eingliederung über 60-jähriger Invaliden gänzlich entfallen werde.

Für den **SVV** besteht die Gefahr von Fehlanreizen in erster Linie auf Arbeitnehmerseite. Arbeitnehmende könnten den Anreiz für Weiterbildung und Veränderung im Ausblick auf die EL ab dem 58. Altersjahr (Arbeitslosenentschädigung und ÜL) schon sehr früh verlieren. Gleichzeitig könnte für Arbeitgeber die Hemmschwelle sinken – oder gar der Anreiz steigen – im Fall von wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorab 58-jährigen und älteren Arbeitnehmenden schneller zu kündigen. Der **SBV** sieht seine sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Lösung des GAV FAR gefährdet. Flexible, auf die konkreten Bedürfnisse abgestimmte Branchenmodelle seien teuren gesetzlichen Einheitslösungen vorzuziehen.

5 Von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachte Vorschläge zur Unterstützung älterer Arbeitnehmender

Einige Teilnehmende fordern einen effektiven Schutz gegen Altersdiskriminierung (**SGB**, **Avenir50plus**), ein aktives Engagement der Wirtschaft (**SGB**), altersneutrale Pensionskassenbeiträge (**Avenir50plus**) sowie einen besseren Kündigungsschutz nach Obligationenrecht für langjährige ältere Mitarbeitende (**SGB**). Auch wird die Wichtigkeit der Stärkung von Weiterbildungsmöglichkeiten hervorgehoben. Die **EKF** regt an, aus Gleichstellungsperspektive wäre neben der ÜL auch ein Weiterbildungsobligatorium zu prüfen, welches der Aussteuerung älterer Personen präventiv entgegenwirkt. **AIS** und **SAH** möchten ein Anrecht für über 55-Jährige auf eine zeitlich unbegrenzte intensivere und längere individuelle Begleitung und auf Einzelcoaching sowie ein Ausbau der Qualifizierungsmöglichkeiten (Weiterbildungen, Umschulungen, Nachholbildung) für über 55-jährige. Um ältere Stellensuchende erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu begleiten, sei eine engere Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe und RAV dringend notwendig.

FDP, **Inclusion Handicap**, **Städteverband**, **SAV**, **FER**, **SAH**, **EKF**, **BS** und **TG** regen an, eine Evaluation der Einführung der ÜL vorzunehmen, um die Auswirkungen auf die Arbeitslosenquote älterer Personen und die Fallzahlen sowie auf die Ausgaben zu eruieren. **KV Schweiz** fordert mit der Einführung ein enges Monitoring, um die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Bedarfsentwicklung zu verfolgen und gegebenenfalls Massnahmen zu treffen. **KV Schweiz** regt zudem an, künftige Massnahmen in eine Gesamtstrategie für den Arbeitsmarkt

einzubetten, und mit spezifischen Erwerbsanreizen für Frauen deren Arbeitskräftepotenzial zu stärken. **SAV** und **FER** schlagen eine zeitliche Befristung der Vorlage vor.

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone

Cantons

Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien und Parteigruppierungen
Partis politiques et sections des partis politiques
Partiti politici e sezioni di partito

BDP PBD PBD	Bürgerlich-Demokratische Partei Parti bourgeois-démocratique Partito borghese democratico
CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico
EVP PEV PEV	Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse Partito evangelico svizzero
FDP PLR PLR	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
glp pvl	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl Partito verde liberale pvl
SPS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro

3. Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete
Associations faîtières de villes, des communes et des régions de montagne
Associazioni mantello delle città, dei Comuni e delle regioni di montagna

SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband (zit. Städteverband) Union des villes suisses Unione delle città svizzere
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband (zit. Gemeindeverband) Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri

4. Dachverbände der Wirtschaft
Associations faîtières de l'économie
Associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera	Schweizerischer Kaufmännischer Verband Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGB USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera

SGV USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisses des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
	Travail.Suisse

5. Weitere Organisationen und Interessierte
Autres organisations et milieux intéressés
Altre organizzazioni e le cerchie interessate

50+	Association 50etplus
Agile	Behinderten-Selbsthilfe Schweiz Entraide Suisse Handicap Aiuto Reciproco Svizzero Andicap
AIS	Arbeitsintegration Schweiz Insertion Suisse Inserimento Svizzera
Avenir50plus	Verband für Menschen mit und ohne Arbeit
Avenir Social	Berufsverband soziale Arbeit Schweiz
AVIVO	Vereinigung zur Verteidigung und Lebensgestaltung der Älteren, Invaliden und Hinterlassenen Association des Vieillards, Invalides, Veuves et Orphelins Association de défense et de détente des retraités
CGAS	Communauté genevoise d'action syndicale
CP	Centre Patronal
EFS FPS	Evangelische Frauen Schweiz Femmes protestantes en Suisse
EKF CFQF CFQF	Eidg. Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Die Plattform	Allianz für Angestelltenpolitik
Hinder.pkm	Hinder Pensionskassenmanagement
Inclusion Handicap	Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz Association faîtière des organisations suisses de personnes handicapées
IVSK COAI CUAI	IV-Stellen-Konferenz Conférence des offices AI Conferenza degli uffici AI
GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration Fédération de l'hôtellerie et la restauration Federazione per l'alberghiera e la ristorazione
KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
	Procap
SBK ASI	Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
SBLV USPF USDCR	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurali
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk

OSEO	Œuvre suisse d'entraide ouvrière
SBV SSE SSIC	Schweizerischer Baumeisterverband Société suisse de entrepreneurs Società svizzera degli impresari-costruttori
SGHVR SDRCA	Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances
SKOS CSIAS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Conférence suisse des institutions d'action sociale
SODK CDAS CDOS	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
SSR CSA CSA	Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
Swissmem	Verband für KMU und Grossfirmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances (cité ASA/SVV) Associazione Svizzera d'Assicurazioni (cit. ASA/SVV)
	transfair
VASK	Dachverband der Vereinigungen von Angehörigen psychisch Kranker
VASOS FARES	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz Fédération des associations des retraités et de l'entraide en Suisse Federazione associazioni dei pensionati e d'autoaiuto in Svizzera
VDK CDEP	Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren Conférence des Chefs des Départements cantonaux de l'Économie Publique Conferenza dei Direttori Cantionali dell'Economia Pubblica
C.E.	Claude Etique, Privat
N.K.	Norbert Kurz, Privat